

FARNRODAER KARNEVALSVEREIN 1965 e.V.

Satzung

Geändert in der Vollversammlung des FKV 1965 e.V. am 26.09.2025

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Farnrodaer Karnevalsverein 1965 e.V.“ und trägt die Abkürzung „FKV“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenach eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wutha-Farnroda.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Karnevalisten in Wutha-Farnroda auf freiwilliger Basis. Er hat folgende Aufgaben:

1. Der "Farnrodaer Karnevalsverein 1965 e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein hat den Zweck der Förderung des Karnevals sowie des karnevalistischen Tanzsports.
Der Zweck wird verwirklicht durch die Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen insbesondere die Durchführung von Prunksitzungen.
3. Der Verein fördert im Einklang zur Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums die Heranbildung des Nachwuchses und die Jugendarbeit im karnevalistischen Tanzsport sowie Showtanz. Hierzu zählt der Übungs- und Trainingsbetrieb, Auftritte zu den Karnevalsveranstaltungen sowie die öffentliche Darbietung zu Festen und gegebenenfalls die Teilnahme an Tanzturnieren oder Wettkämpfen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jeder Bürger werden, sowie mit Zustimmung des Vorstandes jede weitere natürliche und juristische Person, die den Vereinszweck fördert.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme hat einstimmig zu erfolgen. Wird die Aufnahme eines Mitgliedes abgelehnt, so entscheidet die Mitgliedervollversammlung über den Aufnahmeantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung per Einschreiben mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
 - durch Ausschluss bei vereinsschädigendem oder unwürdigem Verhalten.
 - durch Tod.
- (4) Mitglieder und Personen, die für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliedervollversammlung.
- (6) Die Beitragszahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschriftverfahren bei
 1. Vereinsmitgliedsbeiträgen jährlich
 2. bei Tanzgruppenbeiträgen halbjährlich
- (7) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Betrages mehr als 12 Monate in Rückstand und wird der Beitrag trotz Anforderung nicht binnen eines weiteren Monats bezahlt, so ruht die Mitgliedschaft. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliedervollversammlung.
- (8) Verhält sich ein Mitglied in der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in besonderem Maße vereinsschädigend, indem es gegen den Satzungszweck des Vereins verstößt (z.B. Betrug, Gewalttätigkeit gegenüber Mitgliedern, Diffamierung oder in Verruf bringen von Vorstands- oder Vereinsmitgliedern), so kann der Gesamtvorstand durch einstimmigen Beschluss nach vorheriger Anhörung des Mitglieds über den Sonderausschluss entscheiden.

§ 4 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliedervollversammlung
2. den geschäftsführenden Vorstand
3. den Gesamtvorstand

§ 5 Mitgliedervollversammlung

- (1) Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung werden durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch ein einfaches Schreiben allen Mitgliedern postalisch oder elektronisch bekannt gegeben.
- (2) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied eine Woche vor der Mitgliedervollversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einbringen.
- (3) Die Mitgliedervollversammlung entscheidet:
 1. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über:
 - die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - den Geschäfts- oder Kassenbericht
 - die Bestellung von Kassenprüfern für jeweils 2 Jahre
 - die Entlastung des Vorstandes sowie weitere Anträge
 2. Mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen über:
 - die Aufnahme eines Mitgliedes, dessen Aufnahme der Vorstand abgelehnt hat
 - den Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit einberufen werden. Außerdem dann, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Zweckes dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt oder der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer Mitgliedervollversammlung beschließt.
- (5) Alle Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (8) Über die Mitgliedervollversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist und von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gegenzuzeichnen ist.
- (9) In Arbeitsgruppen können Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Diese Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Über diese Versammlungen ist Protokoll zu führen. Diese sind vom jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben und beim Vorstand zu hinterlegen.

§ 6 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins wird ein geschäftsführender Vorstand bestellt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliedervollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Der geschäftsführende Vorstand ist zugleich Mitglied des Gesamtvorstandes. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. Stellvertreter und
 - dem 1. Schatzmeister.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können den eingetragenen Verein rechtsgeschäftlich vertreten. Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorsitzenden ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden, wenn dies der Gesamtvorstand beschließt.
- (6) Vorsitzende, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschuß der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme ernannt werden.

§ 7 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie maximal 6 weiteren Beisitzern. Die Beisitzer sollten in der Regel die entsprechenden Mitglieder repräsentieren.
- (2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliedervollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Aufgaben des Gesamtvorstandes
 - Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben
 - Beratung des geschäftsführenden Vorstandes bei wichtigen Entscheidungen
 - endgültige Entscheidungen nach Anruf durch den geschäftsführenden Vorstand
 - Wahrnehmung der Belange der durch sie repräsentierten Vereinsinteressen
 - Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
 - Vorbereitung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliedervollversammlung.

- (4) Der Gesamtvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Die Einladung hierzu hat in der Regel 8 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens einem Tag bei telefonischer Bekanntgabe.
- (5) Bei allen Abstimmungen des Gesamtvorstandes entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Mitglieder des Gesamtvorstandes, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern mit beratender Stimme ernannt werden.

§ 8 Finanzierung

- (1) Der FKV finanziert sich durch:
 - Monatliche Beiträge seiner Mitglieder
 - Fördermittel und Zuwendungen aus Staat, Kommune und Wirtschaft
 - Spenden und Zuwendungen von privaten Förderern
 - Einnahmen aus Eigeninitiativen, die mit dem Ziel der Gemeinnützigkeit nicht im Widerspruch stehen
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliedervollversammlung festgelegt.
- (3) Für Kontrollfunktionen der Schatzmeister werden 2 Kassenprüfer von der Mitgliedervollversammlung bestellt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliedervollversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen Stimmen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliedervollversammlung beauftragt den Vorstand mit der Abwicklung der Auflösung der Löschung des Vereins im Vereinsregister.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wutha-Farnroda, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit in der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 10 Tag der Errichtung

Die Satzung wurde in der Mitgliedervollversammlung am 25.10.91 beschlossen.